

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Plangenehmigungsverfahren nach § 65 UVPG für die Gewässerverlegung des Mühlbaches in March, Stadt Regen, Landkreis Regen;
Bekanntgabe des Ergebnisses über die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG)**

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Regen, Stadtplatz 2, 94209 Regen hat mit Schreiben vom 23.01.2017 sowie 12.11.2018 beim Landratsamt Regen die Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 24.02.2012 für das Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser in verschiedene Gewässer (u.a. Mühlbach) beantragt. Zudem stellt die Stadt Regen mit der Tekturplanung vom 06.11.2018 Antrag auf Plangenehmigung nach § 67 WHG i. V. m. § 68 WHG für die Verlegung des Mühlbaches im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens auf Fl.-Nr. 202, Gemarkung March, Stadt Regen.

Die geplanten Maßnahmen im Bereich des Regenrückhaltebeckens stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar und sind gemäß § 68 WHG gestattungspflichtig.

Das Vorhaben der Stadt Regen unterliegt der UVP-Prüfungspflicht. Gemäß §§ 5 und 7 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Ausbau (hier Verlegung) von Bächen eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach einer überschlägigen Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, war im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung durch die Behörde auch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen des Vorhabensträgers und der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass **bei dem geplanten Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.**

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Bei Aufnahme der von den Fachstellen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den wasserrechtlichen Bescheid, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen beschränken sich auf das geplante Regenrückhaltebecken bzw. dessen nähere Umgebung. Da die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen der Fachstellen in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen werden, bestehen seitens der Fachstellen keine Bedenken.

Das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer

220, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Regen, 04.09.2019
LANDRATSAMT

gez.

L a n g h a m m e r - R ü c k l
Regierungsdirektorin